

Bücher zur Sache

Autor(en): **Doka, Carl**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **26 (1974)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

streichen, besteht Alfred auf seinen Fehlern und Vorurteilen, obwohl sie von gestern sind. Aber das Gestern wirkt halt weiter: Alfred steigt aus der Strassenbahn aus, wenn ein Türke einsteigt – wegen des Ungeziefers und der Syphilis, Araber sind für ihn Kameltreiber und Studenten «rote Tücher», die nicht arbeiten wollen und sich auch nicht benehmen können, wie es sich gehört. Kommunisten lehnt er freilich ab, wenn er auch hin und wieder zugeben muss, dass sie Ordnung schaffen. Pervers und degeneriert erscheint ihm alles, was ihm ein Gefühl von Lüsternheit und Verklemmung bereitet: die Illustriertenbilder, die Miniröcke, die drall behosten Mädchen und die «Knutscherei» auf offener Strasse. Dazu werden die Dialoge nicht selten schlüpfrig und böse; seine Frau nimmt es gelassen hin, als «dusslige Kuh» beschimpft zu werden.

Durch die Übertreibung der Vorurteile und bitterbösen Sprüche soll der Zuschauer zum Nachdenken angeregt werden und sich betroffen fühlen. Damit das auch funktioniert, hat Menge zur Vorsicht die kritische Vernunft mit eingebaut: Alfreds Tochter und ihr Mann. Sie sollen die Pointen des Ekels zurechtrücken. Ob dies jedoch funktioniert, ist fraglich, denn schon reagieren Zuschauer begeistert und schreiben – gar nicht ironisch – dass Alfred ihnen aus dem Herz spräche. Menge selbst, der unmittelbar vor der (immer live ausgestrahlten) Sendung aktuelle Gags einbaut, reagierte denn auch bestürzt auf eine Untersuchung, aus der hervorgeht, dass sich die meisten Zuschauer mit Alfred identifizieren, ohne darüber zu reflektieren. Folglich war die letzte Geschichte über den Kölner Fasching merklich lauer und platter. Dialoge wurden zu Kalauern und Tochter und Schwiegersohn zu deutlichen moralischen Zeigefingern. Es besteht die Gefahr, dass «Ein Herz und eine Seele» zur besseren Millowitsch-Klamotte abrutscht. Das sollte aber nicht der Sinn dieser an sich vorzüglichen Idee sein.

Wolfram Knorr

Bücher zur Sache

Zur Programmfreiheit im Medienrecht

Im Rahmen der von Prof. Florian H. Fleck herausgegebenen Reihe «Öffentliche soziale Kommunikation» des Instituts für Journalistik an der Universität Freiburg i. Ü. publizierte Dr. Franz Riklin die Studie *Die Programmfreiheit bei Radio und Fernsehen* (Freiburg/Schweiz 1973, Universitätsverlag, 158 Seiten). Der Verfasser betreut am Institut für Journalistik das Medienrecht und ist in diesem Bereich ausgewiesen durch seine stark beachtete, ungewöhnlich voluminöse Dissertation über den «Schutz der Persönlichkeit gegenüber Eingriffen durch Radio und Fernsehen nach schweizerischem Privatrecht» (1968). Seither veröffentlichte Riklin einschlägige Arbeiten in juristischen Organen, die denn auch für die Aufnahme wissenschaftlicher Rezensionen der neuesten Studie zuständig sind. Den nachfolgenden Hinweis mag die Bedeutung des Gegenstandes für die «in der Schweiz bereits seit Jahren waltende Diskussion um einen neuen Artikel der Bundesverfassung betreffend Radio und Fernsehen» rechtfertigen. Die öffentliche Debatte habe, schreibt Riklin, wie auch das bereits sehr umfangreich gewordene Schrifttum gezeigt, «dass es sehr schwierig ist, diese Freiheit zu erfassen und ihren Inhalt sowie deren Konsequenzen für die Praxis näher zu umschreiben». Eine Klärung dürfte sich um so mehr aufdrängen, als die Programmfreiheit ausgesprochen und unterschwellig im Zentrum der Auseinandersetzung um ein künftiges Medienrecht steht.

Was aber ist «Programmfreiheit»? In der Beantwortung dieser kardinalen Frage sieht der Verfasser seine Aufgabe, zu der selbstverständlich nicht nur eine Definition gehört, sondern auch die Feststellung der Trägerschaft der Programmfreiheit, ihr Inhalt, ihre sogenannte Passiv- bzw. Aktivfunktion, ihre Organisation und schliesslich die «Programmlinien», womit die wichtigsten Kapitel der Schrift angezeigt seien. Den Laien, nach wie vor auch den Juristen – speziell älterer Jahrgänge – bedrängt aber die weitere Frage, wie sich denn die Programmfreiheit mit der überkommenen Vorstellung vom individuellen Freiheitsrecht verhalte, ob dies überhaupt möglich sei oder ob man es mit einem andersartigen, auch von der Verfassung zu schützenden Freiheitsrecht zu tun habe. Der Bescheid führt den Verfasser (im Gegensatz zum individuellen Freiheitsrecht) auf ein *institutionelles* Freiheitsrecht, weil Schutzobjekt «nicht oder weniger das einzelne Individuum, sondern vielmehr die Institution des Rundfunks als Instrument der politischen Meinungsbildung und als Medium» ist. Deshalb wird als Träger dieses institutionellen Rechts nicht der einzelne – zumal nicht der Programmschaffende oder der Radio- bzw. Fernsehkonsument – bezeichnet, sondern die Sendegesellschaft. Zwangsläufig wird der Staat, der die Konzession für den Sendebetrieb an die Sendegesellschaft erteilt, in ganz anderer Weise aktiv als im Bereich der Pressefreiheit. Diese ist gleich den anderen individuellen Freiheitsrechten bestimmt von einem Maximum an staatsfreier Sphäre und wehrt sich gegen den Eingriff des Staates. Bei der Programmfreiheit aber geht es nicht «ohne den Staat». Um so wichtiger ist für die Programmfreiheit die Grenze zum Staat, die Riklin als «Passivfunktion der Programmfreiheit» formuliert, welche besonders instruktiv im Abschnitt über die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung bzw. über deren «Droit à l'antenne» (Recht auf Antenne) zum Ausdruck kommt. Nicht weniger bedeutsam wird in diesem Zusammenhang die «Aktivfunktion der Programmfreiheit», die sich in der «Unabhängigkeit von privaten Mächten, in der Organisation mit ihrer Widerspiegelung des Schweizervolkes in den Organen der Sendegesellschaft wie auch in den Programmrichtlinien» manifestiert. Dabei bedingt die Monopolstellung der Sendegesellschaft gewisse Grundsätze, wie Objektivität, Ausgewogenheit, Über- und Unparteilichkeit, Pluralität durch Darstellung der Vielfalt der Meinungen und Ermöglichung der Meinungskonkurrenz sowie Wahrung der Rechtsgleichheit (gegeben durch die Verpflichtung auf Neutralität). Damit unterscheiden sich Radio und Fernsehen, worauf Riklin richtig hinweist, von der Presse, die sich mit *einer* Meinung profilieren kann.

Ein besonderer Abschnitt ist der sogenannten inneren Radio- und Fernsehfreiheit gewidmet. Dass Riklin eine blosser Analogie zur inneren Pressefreiheit ablehnt, liegt im Wesen der Programmfreiheit als einem institutionellen Recht begründet. Immerhin postuliert er «eine gewisse beschränkte innere Radio- und Fernsehfreiheit», deren Sicherung durch ein gesellschaftsinternes Statut oder durch ein externes (richterliches) Organ möglich wäre. Im übrigen gehört das Problem der inneren Radio- und Fernsehfreiheit in das vom Verfasser mehrfach angezogene Kapitel der Mitarbeiter-Partizipation.

Erwartungsgemäss befasst sich Riklin auch mit dem auch hierzulande nicht selten geforderten Gegendarstellungs- und Berichtigungsrecht. Im Sektor Presse anerkennen ältere kantonale Pressegesetze ein Antwortrecht und einen Berichtigungszwang. In der Schweiz verwirklichen für Radio und Fernsehen interne Richtlinien bis heute ein Berichtigungs- und Gegendarstellungsrecht.

Wertvoll ist schliesslich die Zusammenfassung der «Ergebnisse», die der Verfasser mit seiner Studie gewonnen hat. Sie dürfen als bedeutsamer Beitrag für einen künftigen Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung und auch für ein kommendes Ausführungsgesetz bezeichnet werden. Beides entbehrt nicht der dringlich gewordenen Notwendigkeit, von der erneut der jüngste Band aus der Reihe des Freiburger Instituts für Journalistik zeugt, zumal auch dank häufiger rechtsvergleichender Hinweise auf ausländische Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Carl Doka